



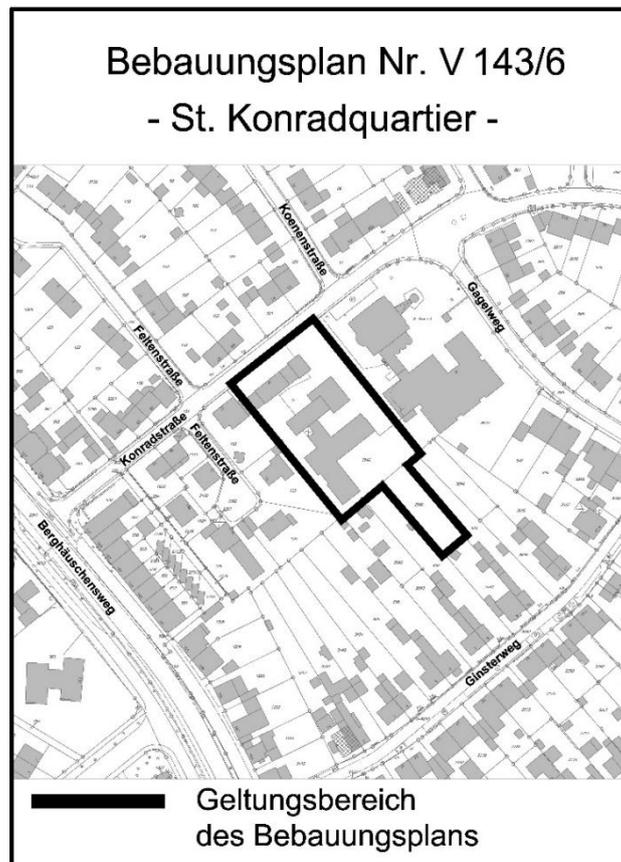
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 143/6 - Gnadental, St. Konradquartier -

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 143/6 – Gnadental, St. Konradquartier – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage: Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Stadtbezirk VI (Gnadental), Gemarkung Neuss, Flur 21, Flurstücke 3842 und 2540. Er wird begrenzt durch die Konradstraße im Nordwesten, das Grundstück der St. Konrad Kirche und dem dazugehörigen Pfarrzentrum im Nordosten, die Grundstücke der bestehenden Bebauung am Ginsterweg im Südosten und zwei Grundstücke mit Wohnbebauung im Südwesten. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist dem Lageplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehend genannte Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 143/6 - Gnadental, St. Konradquartier – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 143/6 - Gnadental, St. Konradquartier– mit Begründung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.800, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße) oder den Eingang 4 (barrierearmer Zugang, Oberstraße/ Quirinuspassage), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 143/6 - Gnadental, St. Konradquartier – wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Neuss unter www.neuss.de; →Infos und Themen → Stadtplanung und –entwicklung →Bauleitpläne → Rechtskräftige Bauleitpläne (<https://www.neuss.de/infos/stadtplanung/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 143/6 - Gnadental, St. Konradquartier – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplans unbeachtlich
 - a) eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neuss geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuss, den 09.07.2025

Breuer
Bürgermeister